

Geschäftsordnung (GO) über die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen - Dienstanweisung -

Inhaltsverzeichnis

1.	Anwendungsbereich	1
2.	Definition der öffentlichen Auftragsvergabe.....	1
3.	Vergabegrundsätze.....	1
4.	Rechtsgrundlagen.....	2
5.	Schätzung des Auftragswertes	2
6.	Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht	3
7.	Nationale Wettbewerbsformen	3
7.1.	Öffentliche Ausschreibung (Förmliches Vergabeverfahren)	3
7.2.	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Förmliches Vergabeverfahren)	3
7.3.	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Förmliches Vergabeverfahren) ...	4
7.4.	Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe (Formloses Vergabeverfahren)	4
7.5.	Direktvergabe	4
8.	Europäische Wettbewerbsformen (Förmliche Vergabeverfahren)	4
9.	Wichtiges zur Durchführung eines Vergabeverfahrens	5
9.1.	Mittelverfügbarkeit	5
9.2.	Elektronische Vergabe (eVergabe)	5
9.3.	Vertraulichkeit / Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	5
9.4.	Vergabeunterlagen	5
9.5.	Zusätzliche Anforderungen.....	5
9.6.	Umgang mit Bieterfragen.....	5
10.	Submission	6
10.1.	Entgegennahme und Behandlung der Angebote bis zur Submission.....	6
10.2.	Kontrolle vor Beginn der Submission	6
10.3.	Eröffnungstermin	6
10.4.	Kennzeichnung nicht über die Vergabeplattform eingegangener Angebote.....	6
10.5.	Niederschrift.....	6
10.6.	Veröffentlichungsverbot.....	6
11.	Eignungsprüfung	6
12.	Prüfung und Wertung der Angebote.....	7
12.1.	Prüfung der Angebote	7
12.2.	Wertung und Vergabevorschlag	7
13.	Auftragserteilung	7
14.	Bekanntmachungs- und Informationspflicht / Statistiken	8
15.	Architekten- und Ingenieurleistungen (Freiberufliche Leistungen).....	8
16.	Inkrafttreten.....	8
Anlagen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Anlage 1:	Nationale und europäische Vergabeverfahren	9
Anlage 2:	Verpflichtungserklärung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG.....	12

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt:

- a.) für die gesamte Verwaltung der Stadt Laubach einschließlich aller Fachbereiche und Fachdienste sowie Einrichtungen.
- b.) für alle kommunalen Unternehmen (GmbHs)

Die Dienstanweisung regelt die Vorgehensweise bei Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen (einschließlich Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Gutachten) und Bauleistungen im Rahmen von Kauf-, Dienstleistungs-, Rahmen-, Werk- und Werklieferungsverträgen.

Diese Dienstanweisung ist nur mit seinen Anlagen gültig.

2. Definition der öffentlichen Auftragsvergabe

Der Vergabevorgang umfasst alle Regeln und Vorschriften, die von der Stadt Laubach / den kommunalen Unternehmen beim Einkauf oder der Beschaffung von Bauleistungen, Gütern und Leistungen bei Unternehmen beachtet werden müssen. Ausschreibungspflichtig sind entgeltliche Verträge zwischen der Stadt Laubach / den kommunalen Unternehmen und Unternehmen, über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (hierzu zählen auch Versicherungsleistungen, Finanzleistungen, in geringen Maße Rechtsberatungen, die Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wie z. B. die Vergabe von Verträgen für den Betrieb eines Kindergartens sowie ggf. Grundstücks- und Gebäudeverkäufe u.v. m.).

3. Vergabegrundsätze

- (1) Öffentliche Vergabeverfahren sind bei Vergaben und Ausführung von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter (Gesamt-) Auftragswert ohne Umsatzsteuer 10.000,00 Euro überschreitet, anzuwenden.
- (2) Grundsätzlich ist die Vergabestelle der Stadt Laubach in die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung eines Vergabeverfahrens und in die Durchführung von Vergabeverfahren zu involvieren.
- (3) Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- (5) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln.
- (6) In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu wahren. Die zuständigen Stellen und Ämter sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte von Kostenermittlungen und Informationen über Firmen oder deren Angebote keine Kenntnis erhalten können.
- (7) Durch besondere Verwaltungsvorschriften sowie gegebenenfalls in Zuwendungsbescheiden vorgegebene Regelungen bleiben unberührt und sind zwingend einzuhalten.
- (8) Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. Zwischen den Unternehmen soll gewechselt werden.
- (9) Mittelständige Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben, es sei denn, wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern eine gemeinsame Vergabe.
- (10) Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die die Pflichten zur Tariftreue und zum Mindestlohn einhalten. Dies gilt auch für eventuelle Nachunternehmer.
- (11) In allen Vergabeverfahren sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere §§ 4 und 5, Abs. 2 DSGVO zu beachten
- (12) Interessenskonflikte i. S. d. § 6 VgV sind zu vermeiden.
Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

4. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Vergabe sind u. a. in der jeweils **gültigen** Fassung

- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen sowie ggf. vergaberelevante Erlasse der Fachministerien
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- die Vergabeverordnung (VgV)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- die Muster des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (kostenlos abzurufen über die Webseite der Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD))
- das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)
- das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB)

- die Hessische Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO) einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse und amtlichen Hinweise
- die hessische Nachprüfungsverordnung (HNpV)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (WRegG)
- die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)
- das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
- die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz (VerpflG))
- Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 (restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage der Ukraine destabilisieren)

Rechtsunwirksame Bestimmungen werden jeweils durch rechtswirksame ersetzt.

5. Schätzung des Auftragswertes

- (1) Für die Berechnung des Gesamtauftragswertes ist § 3 VgV anzuwenden.
- (2) Maßgeblich ist der objektiv geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer zu dem Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Aufträge und Gewerke/Lose dürfen nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, die Wertgrenzen zu umgehen.
- (3) Bei langfristigen und unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ermittelt sich der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Für Verträge unter 48 Monaten ist die tatsächliche Laufzeit einschließlich der Verlängerungsoption des Vertrages anzusetzen. Beispiel: Leasing eines Dienstfahrzeugs. Hier sind alle Kosten, die über die gesamte Laufzeit des Vertrages entstehen, zusammenzurechnen (Anzahlung + monatlicher Leasingrate * Laufzeit + Zinsen + Restwert).
- (4) Bei Rahmenverträgen ist nicht der Jahresbetrag maßgeblich, sondern die Aufwendungen über die komplette Laufzeit des Vertrages. Verlängerungsoptionen sind analog miteinzurechnen (in Summe max. 4 Jahre für EU-Vergaben und 6 Jahre bei Vergaben nach UVgO).

- (5) Liegt der geschätzte Gesamtauftragswert bei Liefer- und/oder Dienstleistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes, ist die Leistung im Rahmen europäischer Vergabeverfahren zu vergeben
- (6) Bei der Schätzung des Gesamtauftragswertes von Bauleistungen sind der Auftragswert der Bauaufträge, der geschätzte Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen und aller Planungskosten zu berücksichtigen.
- (7) Die Durchführung von Vergabeverfahren lediglich zur Markterkundung und zum Zwecke der Kosten- oder Preisermittlung ist unzulässig.
- (8) Liegt bei Bauleistungen der geschätzte Gesamtauftragswert oberhalb des EU-Schwellenwertes, sind alle Leistungen im Rahmen europäischer Vergabeverfahren zu vergeben.
- (9) Liegt bei Bauleistungen der geschätzte Auftragswert unterhalb des EU-Schwellenwertes, sind die geschätzten Auftragswerte der einzelnen Fachlose zu ermitteln. In Abhängigkeit der Wertgrenze sind die nationalen Vergabeverfahren (siehe Anlage 1) durchzuführen. Bei Fachlosen von Liefer- und Dienstleistungen ist die Überprüfung des EU-Schwellenwertes erneut durchzuführen.
- (10) Grundsätzlich sind einzelne Planungsleistungen zur Ermittlung des Auftragswertes zu addieren.

6. Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

- (1) Vergabeverfahren sind fortlaufend, vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren (Abbildung des gesamten Beschaffungsverfahrens, bspw. in einem Vergabebericht / -akte). Folgende Angaben müssen in der Dokumentation mindestens enthalten sein:
 1. Auftragsgegenstand mit Begründung der Notwendigkeit
 2. Vergabeart
 3. Bedarfs- und Beschaffungsstelle
 4. zuständige Person(en) für das Vergabeverfahren und die Vergabeentscheidung
 5. alle Bewerber / alle aufgeforderten Bieter (Name, Firma, Ort)
 6. alle Angebote
 7. Niederschrift der Submission
 8. Übersicht aller nachgerechneten Angebotspreise (Preisspiegel)
 9. Begründung der Zuschlagserteilung unter Berücksichtigung der Wertungskriterien (ggf. Vergabevorschlag, Beschluss)
 10. Auftragnehmer (Name, Firma, Ort)
 11. abgeschlossener Vertragspreis
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind 10 Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.

7. Nationale Wettbewerbsformen

- (1) Liegt der geschätzte Auftragswert unterhalb des europäischen Schwellenwertes, erfolgt die Vergabe grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung (7.1.) oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (7.2.). Andere Verfahrensarten sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe auch **Anlage 1**).
- (2) Für die Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist ist ein angemessener Zeitrahmen festzulegen. Ein Zeitraum von 10 Werktagen sollte nicht unterschritten werden.
- (3) Die Wertgrenzen sind im HVTG geregelt (siehe **Anlage 1**).

7.1. Öffentliche Ausschreibung (Förmliches Vergabeverfahren)

Bei der Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen.

7.2. Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (Förmliches Vergabeverfahren)

- (1) Die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Sie besteht aus einem Teilnahmewettbewerb und anschließender Angebotsaufforderung an die ausgewählten Unternehmen.
- (2) Es kann eine unbeschränkte Anzahl an Teilnahmeanträgen abgegeben werden. Die Auswahl geeigneter Bewerber erfolgt durch Eignungskriterien.
- (3) Die Mindestzahl der aufzufordernden Bewerber ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Liegt die Zahl geeigneter Unternehmen unter der Mindestzahl, kann auch eine geringere Anzahl an Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

7.3. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (Förmliches Vergabeverfahren)

- (1) Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden nur ausgewählte, geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.
- (2) Die Mindestzahl der Bewerber ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

7.4. Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe (Formloses Vergabeverfahren)

- (1) Die Freihändige Vergabe (Bauleistungen) und die Verhandlungsvergabe (Liefer- und Dienstleistungen) sind formlose Vergabeverfahren.
- (2) Die Verhandlungsvergabe erfolgt mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (siehe **Anlage 1**).
- (3) Es kann eine unbeschränkte Anzahl an Teilnahmeanträgen abgegeben werden. Die Auswahl geeigneter Bewerber erfolgt durch Eignungskriterien.
- (4) Es werden nur ausgewählte, geeignete Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Die Mindestzahl der Bewerber ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Liegt die Zahl geeigneter Unternehmen bei einem Teilnahmewettbewerb unter der Mindestzahl, kann eine geringere Anzahl an Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (5) Mit den Bietern darf über Angebotsinhalte verhandelt werden, jedoch nicht über festgelegte Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Es muss sichergestellt werden, dass alle Bieter bei möglichen Verhandlungen gleich behandelt werden. Die Verhandlung ist zu dokumentieren.

7.5. Direktvergabe

Die Direktvergabe kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (siehe **Anlage 1**) ohne Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten erfolgen.

8. Europäische Wettbewerbsformen (Förmliche Vergabeverfahren)

- (1) Die Schätzung des Auftragswertes erfolgt nach Punkt 5 dieser Dienstanweisung.
- (2) Liegt der geschätzte Auftragswert oberhalb des europäischen Schwellenwertes (siehe **Anlage 1**), erfolgt die Vergabe grundsätzlich im offenen Verfahren (8.1.) oder im nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (8.2.).
- (3) Weitere europäische Wettbewerbsformen sind die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (8.3.), der wettbewerbliche Dialog mit Teilnahmewettbewerb (8.4.) sowie die Innovationspartnerschaft mit Teilnahmewettbewerb (8.5.). Die Durchführung dieser Verfahrensarten ist nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nach GWB, VgV und VOB/A zulässig (siehe **Anlage 1**).
- (4) Für die Teilnahme-, Angebots- und Bindefrist sind die gesetzlichen Vorgaben (siehe **Anlage 1**) zu berücksichtigen.
- (5) Die Übermittlung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten sowie sonstige Kommunikation muss zwingend mithilfe elektronischer Mittel im Sinne der Vorschriften (keine E-Mail) erfolgen.
- (6) Bei einer losweisen Vergabe ist es nach § 3 Abs. 9 VgV erlaubt, 20% der Leistung in nationalen Vergabeverfahren zu vergeben.

8.1. Offenes Verfahren

Bei dem offenen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen aufgefordert, sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen.

8.2. Nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Das nicht offene Verfahren mit Teilnahmewettbewerb wird in zwei Stufen abgewickelt. Zuerst wird eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen zum Teilnahmewettbewerb aufgefordert. Anschließend erfolgt die Angebotsaufforderung an die gemäß den Eignungskriterien ausgewählten Unternehmen.

8.3. Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb wird für Beschaffungen, welche nach Art oder Komplexität eine Verhandlung erfordern, angewendet und ist nur in begrenzten Ausnahmefällen (siehe **Anlage 1**) zulässig. Bei den Verhandlungen sind die vergaberechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen. Die Verhandlungen sind zu dokumentieren.

8.4. Wettbewerblicher Dialog mit Teilnahmewettbewerb

Im Rahmen eines wettbewerblichen Dialogs dürfen komplexe Beschaffungen ausgeschrieben werden, bei denen nur der Bedarf – nicht aber die Methodik der Umsetzung – beschrieben werden kann. Mit den

Bieter wird „im Dialog“ unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze die Umsetzung erarbeitet.

8.5. Innovationspartnerschaft mit Teilnahmewettbewerb

Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Beschaffung innovativer Leistungen welche noch nicht auf dem Markt zu erwerben sind, und die anschließende Beauftragung der resultierenden Leistung.

9. Wichtiges zur Durchführung eines Vergabeverfahrens

9.1. Mittelverfügbarkeit

Die beschaffende Stelle prüft vorab (vor Verfahrensbeginn), ob die für den Auftrag erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (haushaltsrechtliche Prüfung). Beim Vergabevorschlag ist hierauf hinzuweisen. (Ohne ausreichende Haushaltsmittel darf kein Vergabeverfahren begonnen werden).

9.2. Elektronische Vergabe (eVergabe)

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens ist vorrangig auf elektronischem Weg durchzuführen. Für europäische Vergabeverfahren ist die eVergabe Pflicht. Hierfür ist die Vergabeplattform eHAD zu verwenden.

9.3. Vertraulichkeit / Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

- (1) Leistungsverzeichnisse dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung keinem Bieter zur Kenntnis gelangen.
- (2) Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so ergreift der öffentliche Auftraggeber angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird.

9.4. Vergabeunterlagen

- (1) Grundsätzlich sind für die Erstellung der Vergabeunterlagen zuerst die hessischen Formblätter des HVTG (die Muster sind kostenlos unter der HAD-Seite abrufbar) anzuwenden. Ergänzend können die Formblätter des VHB bzw. HVA B-StB verwendet werden. Dies gilt auch bei der Erstellung durch Externe. Das Hinzufügen eigener Bedingungen ist wegen der Gefahr widersprüchlicher Formulierungen unzulässig.
- (2) Die Vergabeunterlagen bestehen aus:
 - Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - ggf. Teilnahmebedingungen
 - Leistungsbeschreibung / -verzeichnis
 - Tariftreueerklärung
 - Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - ggf. Zuschlagskriterien und Gewichtung
 - ggf. Rücksendetikett für eine besondere Kennzeichnung des Umschlags für das Angebot (nur bei ausnahmsweiser postalischer Angebotszusendung)
- (3) Vergabeunterlagen müssen national bei öffentlichen Ausschreibungen und in Europa weiten Ausschreibungen grundsätzlich online unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar zur Verfügung gestellt werden.

9.5. Zusätzliche Anforderungen

- (1) Alle Anforderungen und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.
- (2) Der Stadt Laubach / dem kommunalen Unternehmen steht es frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.
- (3) Bei der Beauftragung von Bauleistungen sind folgende Sicherheitsleistungen zu vereinbaren: Ab einem Auftragswert von 250.000 € (netto) ist für die Sicherheit der Vertragserfüllung 5 % der Auftragssumme und für die Sicherheit aus Mängelansprüchen 3 % der Abrechnungssumme zu vereinbaren.

9.6. Umgang mit Bieterfragen

Die Beantwortung von Bieterfragen sind allen Bietern umgehend, anonymisiert und in gleichem Maße zur Kenntnis zu geben.

10. Submission

Für die förmlichen und formlosen Vergabeverfahren ist zwingend eine Submission durchzuführen.

10.1. Entgegennahme und Behandlung der Angebote bis zur Submission

- (1) Alle postalisch eingegangenen Angebote sind durch die Poststelle mit einem Eingangsstempel zu versehen (alternativ mit Datum, Uhrzeit und Kürzel) sowie unverzüglich und ungeöffnet direkt der Submissionsstelle der Stadt Laubach zu übergeben. Die Submissionsstelle hat die Angebote bis zum Submissionstermin sicher aufzubewahren.
- (2) Irrtümlich von der Poststelle geöffnete Angebote sind von dieser unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Angebotsumschlag ist handschriftlich zu vermerken, wann und weshalb der Umschlag geöffnet wurde. Der jeweilige Bieter ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Elektronische Angebote sind ausschließlich über die Vergabepattform eHAD einzureichen.

10.2. Kontrolle vor Beginn der Submission

Unmittelbar vor Beginn der Submission ist sich darüber zu vergewissern, dass sich an allen für den Posteingang vorgesehenen Orten keine Angebote mehr befinden.

10.3. Eröffnungstermin

- (1) Die Öffnung der Angebote wird von der Submissionsstelle durchgeführt. Es ist sicherzustellen, dass die Eröffnung durch eine/n Verhandlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in erfolgt. Dritte, die die Erstellung der Angebotsunterlagen vorgenommen haben und/oder mit der Prüfung und Wertung der Angebote betraut sind, sind von der Öffnung der Angebote ausgeschlossen.
- (2) Bieter sind zum Eröffnungstermin nicht zugelassen. Hierauf ist in der Auftragsbekanntmachung hinzuweisen.

10.4. Kennzeichnung nicht über die Vergabepattform eingegangener Angebote

Die Angebote sind in allen wichtigen Teilen zu kennzeichnen (Stanzen). Dem Angebot beigefügte Muster/Proben sind zweifelsfrei zu kennzeichnen, damit jederzeit ihre Zuordnung zum betroffenen Angebot möglich ist.

10.5. Niederschrift

Über die Submission ist eine von dem/der Protokollführer/in angelegte Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll als Beweismittel über den ordnungsgemäßen Ablauf der Submission dienen (Unterzeichnung Verhandlungsleiter/in und Protokollführer/in). Es ist daher großes Gewicht auf eine vollständige und korrekte Anfertigung der Niederschrift zu legen.

10.6. Veröffentlichungsverbot

- (1) Es ist untersagt, die Niederschrift zu veröffentlichen.
- (2) Bei VOB-Ausschreibungen (Bauleistungen) dürfen nur Firmen, die ein zugelassenes Angebot abgegeben haben, über die Namen der Bieter, Endsumme der Angebote, Anzahl von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten informiert werden.
- (3) Bei Liefer- und Dienstleistungen haben die Bieter keinen Anspruch auf Mitteilung des Submissionsergebnisses, wenn sie diesbezüglich einen Antrag gestellt haben.

11. Eignungsprüfung

- (1) Aufträge sind an fachkundige, geeignete und leistungsfähige Bewerber / Bieter, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 GWB bzw. § 31 UVgO oder § 16 Abs. 2 VOB/A ausgeschlossen worden sind, zu vergeben.
- (2) Die Nachweise zur Eignungsprüfung können im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs oder der Angebotsabgabe gefordert werden.
- (3) Grundsätzlich sind Eigenerklärungen oder die Registrierung in Präqualifikationsregister zum Nachweis der Eignung ausreichend, mit Ausnahme der Sozialkassenbescheinigung (bei Bauleistungen). Eignungsnachweise können nur gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist. Eignungsnachweise sind auf begründete Einzelfälle zu beschränken. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen und Verhandlungs-Vergaben vor Absendung der Vergabeunterlagen an die potentiellen Bieter vorzunehmen.

- (5) Bei der Vergabe von Bauleistungen hat der für den Zuschlag vorgesehene Bieter vor Zuschlagserteilung eine gültige (nicht älter als drei Monate) Sozialkassenbescheinigung vorzulegen.
- (6) Vor Zuschlagserteilung ist ab einem Auftragswert von 30.000,00 Euro netto von der Vergabestelle eine Abfrage des Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt durchzuführen.
- (7) Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zukünftig Wettbewerbsregister) ist ab einem Auftragswert von 30.000 € (netto) vor Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz einzuholen. (In der Übergangsfrist müssen beide Abfragen durchgeführt werden)
- (8) Es ist von jedem Bieter eine Erklärung zu fordern, dass der Bieter / Bewerber und deren Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises keinen Bezug zu Russland im Sinne des Artikels 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 83372014 in der Fassung des Art. 1 Ziffer 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 06.April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage der Ukraine destabilisieren, aufweist/en.

12. Prüfung und Wertung der Angebote

Im gesamten Prüfungs- und Wertungsverfahren sind die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und gegenüber jeglichen Dritten geheim zu halten.

12.1. Prüfung der Angebote

- (1) Die Vergabestelle und/oder das beauftragte Architektur- / Ingenieurbüro prüfen die Angebote in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist festzustellen, ob das jeweilige Angebot unter Berücksichtigung folgender Punkte annehmbar ist:
 1. technische Prüfung (z.B. ob der beabsichtigte Einsatz der Geräte oder Arbeitskräfte für die geforderte Leistung ausreichen, der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz unbedenklich bzw. das Nebenangebot technisch gleichwertig ist)
 2. funktionelle Prüfung (z.B. ob die geforderten Angaben / Werte in der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot erreicht werden können bzw. die geforderten Funktionsgarantien abgegeben worden sind)
 3. gestalterische Prüfung (z.B. ob die geforderten Ausführungs- / Lieferzeiten eingehalten werden können, die angebotenen Stoffe / Einbauteile wirtschaftlich sind)
- (3) Der Auftraggeber darf nach Öffnung der Angebote bis Zuschlagserteilung von einem Bieter Aufklärung über dessen Eignung (insbesondere der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit), das Vorliegen von Ausschlussgründen, das Angebot selbst, ggf. den Nebenangeboten, der geplanten Durchführung der Leistung oder der Angemessenheit der Preise verlangen. Inhalte des Aufklärungsgesprächs sind geheim zu halten und zu dokumentieren.
- (4) Es ist ein Preisspiegel über alle Einheitspreise zu erstellen.

12.2. Wertung und Vergabevorschlag

- (1) Nach fachlichen, rechnerischen und wirtschaftlichen Wertung der Angebote ist von der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung ein Vergabevorschlag zu erarbeiten, der zu begründen ist. Das Wertungsergebnis und der Vergabevorschlag sind im Vergabevermerk / -akte festzuhalten.
- (2) Die Entscheidung über die Aufhebung einer Ausschreibung trifft die Vergabestelle in Verbindung mit dem/r Fachbereichsleiter/in.

13. Auftragserteilung

- (1) Der Auftrag ist innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erteilen.
- (2) Über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheiden die zuständigen Vergabeberechtigten (siehe **Anlage 1**).
- (3) Bei nationalen Vergabeverfahren ist zeitgleich zur Zuschlagserteilung allen anderen Bietern ein Absageschreiben zuzusenden. Auf Verlangen eines entsprechenden Antrages des Bieters sind innerhalb von 15 Tagen nach Eingang die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu nennen.
- (4) Bei europaweiten Vergabeverfahren werden zuerst die Absageschreiben versendet. Hier werden auch der Name des Unternehmers, dessen Angebot angenommen werden soll, sowie die Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebotes und der früheste Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- genannt. Erst nach einer Frist von 10 Tagen (bei elektronischer Zustellung) oder 15 Tagen (bei postalischer Zustellung) nach Zusendung der Absageschreiben darf der Vertrag (Zuschlagsschreiben) geschlossen werden. Geht innerhalb der oben genannten Fristen ein Einspruch / Rüge ein, kann der Vertrag unter Umständen nicht geschlossen werden.
- (5) Alle Aufträge müssen vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich erteilt werden. Ist aus zwingenden Gründen eine mündliche Auftragserteilung erfolgt, so ist die schriftliche Bestätigung schnellstmöglich nachzuholen.
 - (6) Auftragschreiben oder Bestellscheine dürfen nur von dem Vergabeberechtigten bzw. dessen Unterzeichnungsbevollmächtigten unterzeichnet werden (**Anlage 1**).

14. Bekanntmachungs- und Informationspflicht / Statistiken

- (1) Die Veröffentlichung von Ausschreibungen und Bekanntmachungen (auch Teilnahmewettbewerb und vergebener Auftrag) sind in der Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) bzw. dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (TED) vorzunehmen. Für Aufträge, die der Geheimhaltung unterliegen, gilt die Bekanntmachungspflicht nicht.
- (2) Die erforderlichen Bekanntmachungen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.
- (3) Ab einem Auftragswert von 25.000 € (netto) werden die Daten gemäß VergStatVO an des Statistische Bundesamt (Destatis) innerhalb von 60 Tagen nach Zuschlagserteilung von der Vergabestelle gemeldet.

15. Architekten- und Ingenieurleistungen (Freiberufliche Leistungen)

- (1) Die Beauftragung von Architekten- und Ingenieurleistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung (zur Leistungsbeschreibung).
- (2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich im Leistungswettbewerb zu vergeben. Neben dem Preis muss unter anderem auch die Qualifikation und Erfahrung des Personals sowie die Organisation und Qualität der Auftragsausführung ein wichtiges Vergabekriterium darstellen.
- (3) Unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Vergabeart grundsätzlich frei wählbar. Die Verhandlungsvergabe wird jedoch empfohlen. Anforderungen an das Vergabeverfahren können der **Anlage 1** entnommen werden.
- (4) Oberhalb des EU-Schwellenwertes kann ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden. Anforderungen an das Vergabeverfahren können der **Anlage 1** entnommen werden.
- (5) Beauftragte Architekten und Ingenieure werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem öffentlichen Auftrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichtet. Hierzu fordert die Vergabestelle die beauftragten Architekten und / oder Ingenieure zur Abgabe der Verpflichtungserklärung auf (Muster siehe **Anlage 2**).

16. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung / Dienstanweisung tritt am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 05.04.2017.

Laubach, 04.03.,2024

gez. Matthias Meyer
- Bürgermeister-

Anlage 1: Nationale und europäische Vergabeverfahren
(Stand: 02/2024)

Wertegrenzen und Vergabeverfahren für Bauleistungen gem. HVTG im Unterschwellenbereich - gültig ab 01.09.2021					
Werterenzen je Fachlos (netto) bei Zusammenfassen mehrerer Fachlose erhöht sich der Auftragswert nicht	Vergabeverfahren	Aufforderung zur Angebotsabgabe (Bieteranzahl)	Tarffreue- und sonstige Verpflichtungserklärungen	HAD-Bekanntmachung (Hessische Ausschreibungs-Datenbank)	
< 10.000 €	Direktauftrag	keine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten	nicht erforderlich	nicht erforderlich	
ab 10.000 € - < 100.000 €	Freihändige Vergabe	mind. 3 geeignete Unternehmen	erforderlich	keine Ausschreibungsbekanntmachung erforderlich ab 15.000 € Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	
ab 100.000 € bis < 250.000 € bzw. ab 100.000 € - < 1.000.000 € bei Bauleistungen für Wohnzwecke	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen	erforderlich	keine Ausschreibungsbekanntmachung erforderlich ab 25.000 € Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	
ab 250.000 € - < 5.538.000 € bzw.	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	mind. 5 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	erforderlich	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs	
ab 1.000.000 € - < 5.538.000 € bei Bauleistungen für Wohnzwecke	Öffentliche Ausschreibung	unbeschränkte Anzahl an interessierten Unternehmen	erforderlich	Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung	

Anlage 1: Nationale und europäische Vergabeverfahren
(Stand: 02/2024)

Wertgrenzen und Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen (mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen) gem. HVTG im Unterschwellenbereich - gültig ab 01.09.2021						
Wertergrenzen je Fachlos (netto) bei Zusammenfassen mehrerer Fachlose erhöht sich der Auftragswert nicht	Vergabeverfahren	Aufforderung zur Angebotsabgabe (Bieteranzahl)	Tariftreue- und sonstige Verpflichtungserklärungen	HAD-Bekanntmachung (Hessische Ausschreibungs-Datenbank)		
< 7.000 €	Direktauftrag	keine gesetzliche Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten	nicht erforderlich	nicht erforderlich		
ab 7.500 € - < 10.000 €	Direktauftrag	2 weitere Preise sind zu ermitteln	nicht erforderlich	nicht erforderlich		
ab 10.000 € - < 50.000 €	Verhandlungsvergabe <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen	erforderlich	keine Ausschreibungsbekanntmachung erforderlich ab 25.000 € Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"		
ab 50.000 € bis < 100.000 €	Verhandlungsvergabe <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen	erforderlich	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs		
ab 100.000 € - < 221.000 €	Beschränkte Ausschreibung <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	erforderlich	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs		
	Öffentliche Ausschreibung	unbeschränkte Anzahl an interessierten Unternehmen	erforderlich	Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung		
*) Alternative zur Verhandlungsvergabe						
ab 10.000 € bis < 100.000 €	Beschränkte Ausschreibung <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen	erforderlich	ab 25.000 € Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"		

Anlage 1: Nationale und europäische Vergabeverfahren
(Stand: 03/2023)

Vergabeverfahren für Bauleistungen nach § 119 GWB im Oberschwellenbereich					
EU-Schwellenwert für Bauleistungen: 5.538.000 € (netto)					
Verfahrensart	offenes Verfahren	nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog mit Teilnahmewettbewerb	Innovationspartnerschaft mit Teilnahmewettbewerb
Anwendungsvoraussetzungen	immer zulässig, Wahl zwischen einem der Verfahren		§ 3a EU Abs. 2 VOB/A (mit Teilnahmewettbewerb); § 3a EU Abs. 3 VOB/A (ohne Teilnahmewettbewerb)	§ 3a EU Abs. 4 VOB/A	Die zu beschaffende Leistung ist am Markt noch nicht verfügbar.
Aufforderung zur Angebotsabgabe (Bieteranzahl)	unbeschränkte Anzahl an interessierten Unternehmen	mind. 5 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen (ausgehend vom Teilnahmewettbewerb)	mind. 3 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb
Teilnahmefrist	nicht vorhanden	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage
Angebotsfrist	mind. 30 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 35 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	mind. 25 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 30 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	mind. 25 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 30 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	angemessene Frist	angemessene Frist
Tariffreue- und sonstige Verpflichtungserklärungen	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
TED-Bekanntmachung (Tenders Electronic Daily)	Bekanntmachung der Ausschreibung Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"

EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen: 221.000 € (netto)					
Verfahrensart	offenes Verfahren	nicht offenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	wettbewerblicher Dialog mit Teilnahmewettbewerb	Innovationspartnerschaft mit Teilnahmewettbewerb
Anwendungsvoraussetzungen	immer zulässig, Wahl zwischen einem der Verfahren		§ 14 Abs. 3 VgV (mit Teilnahmewettbewerb); § 14 Abs. 4 VgV (ohne Teilnahmewettbewerb) i.V.m § 14 Abs. 6 VgV	§ 14 Abs. 3 VgV	Die zu beschaffende Leistung ist am Markt noch nicht verfügbar.
Aufforderung zur Angebotsabgabe (Bieteranzahl)	unbeschränkte Anzahl an interessierten Unternehmen	mind. 5 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen (ausgehend vom Teilnahmewettbewerb)	mind. 3 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb	mind. 3 geeignete Unternehmen ausgehend vom Teilnahmewettbewerb
Teilnahmefrist	nicht vorhanden	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage
Angebotsfrist	mind. 30 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 35 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	mind. 25 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 30 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	mind. 25 Tage bei elektronischer Angebotsabgabe mind. 30 Tage bei postalischer Angebotsabgabe	angemessene Frist	angemessene Frist
Tariffreue- und sonstige Verpflichtungserklärungen	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich	erforderlich
TED-Bekanntmachung (Tenders Electronic Daily)	Bekanntmachung der Ausschreibung Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"	Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs Bekanntmachung über "Vergebenen Auftrag"

Version 2 nach Magistrat	
Grenzen für die Vergabezuständigkeit	
Auftragswert (netto)	Vergabeberechtigte/r Stadt Laubach
bis 5.000,00 €	Sachbearbeiter/in
bis 20.000,00 €	Sachbearbeiter/in + Abteilungsleiter/in o. Amtsleiter/in
bis 30.000,00 €	Bürgermeister
bis 49.999,99 €	Bürgermeister + Stadtrat
ab 50.000,00 €	Magistrat

Anlage 2: Verpflichtungserklärung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerpflG
(Stand: 03/2023)

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I Seite 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I Seite 1942)

Angaben des Auftraggebers (Stadt Laubach)

Beschaffende Stelle	
Vergabebestandige/r	
Vergabeverfahren	
Vergabenummer	

Angaben Planungsbüro:

Anschrift des Planungsbüros	
Vor- und Nachname der / des Verpflichteten	

Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass bei etwaigen Straftaten folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches anzuwenden sind:

- § 133 Absatz 3 (Verwahrungsbruch)
- § 201 Absatz 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Absatz 2, 4, 5 (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 204 (Verwertung fremder Geheimnisse)
- §§ 331, 332 (Vorteilsannahme und Bestechlichkeit)
- § 353 b (Verletzung des Dienstgeheimnisses)
- § 97 b Absatz 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 (Verrat irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses)
- § 355 (Verletzung des Steuergeheimnisses)
- § 357 (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat)
- § 358 (Nebenfolgen)

Beide Parteien erhalten eine Ausfertigung dieser Niederschrift.

Herr / Frau _____ wurde am _____ mündlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

(Ort, Datum, Unterschrift der oder des Verpflichteten)